Zulassungsvoraussetzungen

Stand: Juni 2022

Bachelorstudium

Für ein Studium an unserer Hochschule benötigen Sie eine für Hessen gültige Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Folgende Nachweise können als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt werden:

- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur)
- Fachhochschulreife-Zeugnis

Hochschulzugang über eine Fachschulausbildung

<u>Abschluss einer Fachschule</u> (entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung des Beschlusses vom 25.06.2015, in der jeweils geltenden Fassung)

<u>Abschlusszeugnis einer Fachoberschule</u> (entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen)

Hochschulzugang über eine berufliche Qualifikation

Auf Basis des § 60 des Hess. Hochschulgesetzes und der Verordnung über den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter stellen folgende Ausbildungen eine Hochschulzugangsberechtigung dar:

- Meisterbrief im Handwerk nach den §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung
- Fortbildungsabschluss, für die Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes, sofern die Fortbildung mindestens 400 Unterrichtsstunden zu je 45 oder 60 Minuten umfasst
- <u>staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen</u> Schiffsdienst nach § 6 des Seearbeitsgesetzes

 Mittlerer Bildungsabschluss in Verbindung mit einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung, belegt durch das Kammerzeugnis. Ein qualifizierter Abschluss liegt bei einer im Abschlusszeugnis der Berufsausbildung ausgewiesenen Gesamt- Durchschnitts- oder Abschlussnote von 2,5 oder besser vor. Eine Immatrikulation setzt eine Studienvereinbarung für das erste Studienjahr über das Erreichen von 30 CP im ersten Studienjahr voraus

Nachweise aus anderen Bundesländern

Weisen Abschlusszeugnisse keine Hochschulzugangsberechtigung für Hessen auf, ist eine Gleichstellung durch das Staatliche Schulamt Darmstadt notwendig

Hochschulzugangsprüfung

Beruflich Qualifizierte, die nach der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen keine Hochschulzugangsberechtigung haben, können eine Hochschulzugangsprüfung ablegen. Voraussetzung für diese Hochschulzugangsprüfung ist eine abgeschlossene, nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerkskammer oder sonstigem Bundes- oder Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich. Außerdem müssen BewerberInnen eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich ausgeübt haben. Das Nähere regelt die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen.

Folgende Hochschulen bieten die Hochschulzugangsprüfung an:

- Bewerber für Soziale Arbeit: Frankfurt University of Applied Sciences
- Bewerber für Pflege-, Gesundheits- und Therapiewissenschaften: Hochschule Fulda

Vorpraktikum für den Studiengang Kindheitspädagogik

Für den Studiengang Kindheitspädagogik ist ein Vorpraktikum von 8 Wochen (Vollzeit) notwendig. Das Praktikum sollte unter Anleitung in einer Einrichtung im Feld der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren absolviert werden (z. B. in Kita, Schulkindbetreuung oder Hort)

Masterstudium

Eine Bewerbung für ein Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss (oder einen äquivalenten Abschluss) voraus. Hier gelten zudem die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges.